



GEMEINDEAMT
WEPPERSDORF

Eing.: 20. Aug. 2020 *kl*

Zahl: Blg.:

Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

Referat Natur-, Tier- und Umweltschutz

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 19.08.2020

Sachbearbeiter: Mag. Korner

Tel.: +43 57 600-4499

Fax: +43 57 600-4477

E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: OP-09-06-1051-4

Betreff: Friedl Steinwerke GmbH,
Hangwassereinleitung für die Lagerplatzweiterung in der KG Weppersdorf,
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung - mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Die Friedl Steinwerke GmbH hat unter Vorlage der Planunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Hangwassereinleitung für die Lagerplatzweiterung in der KG Weppersdorf angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Dienstag, dem 08.09.2020 mit Beginn 13.00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt in Weppersdorf, Industriegelände 2.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft oder während der Verhandlung vorgebracht werden (§ 42 AVG).

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung

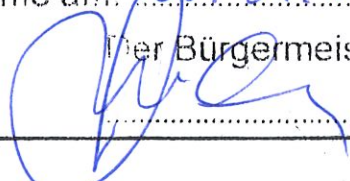
durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Die Friedl Steinwerke GmbH, 7331 Weppersdorf, Industriegelände 2,
2. die Gemeinde Weppersdorf, p.A. Gemeindeamt 7331 Weppersdorf, Hauptstraße 104, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zu Einsichtnahme aufzulegen und eine Kundmachung in der Gemeinde anzuschlagen (§ 41 AVG) sowie zusätzlich eine Kundmachung in **sonstiger geeigneter Weise** (z.B. durch Anschlag in weiteren Schaukästen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wirtshäusern, Kaufhäusern etc.) kundzumachen.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
3. Das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Ref. Flussbau, 7001 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (DI Alex Papajanopulos),
4. das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 7001 Eisenstadt
5. Herrn Landeshauptmann von Burgenland als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, p.A. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – ÖWG, 7001 Eisenstadt,
6. die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9,
7. die Friedl Gesellschaft m.b.H., 7223 Sieggraben, Untere Hauptstraße 366,
8. die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, 7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 5, als Fischereiberechtigte,
9. das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH, 2700 Wr. Neustadt, Puchbergerstraße-Industriestraße 303, als Planverfasser.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner

Anschlag am:	20.08.2020
Abnahme am:	08.09.2020
Der Bürgermeister:	



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56
Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>